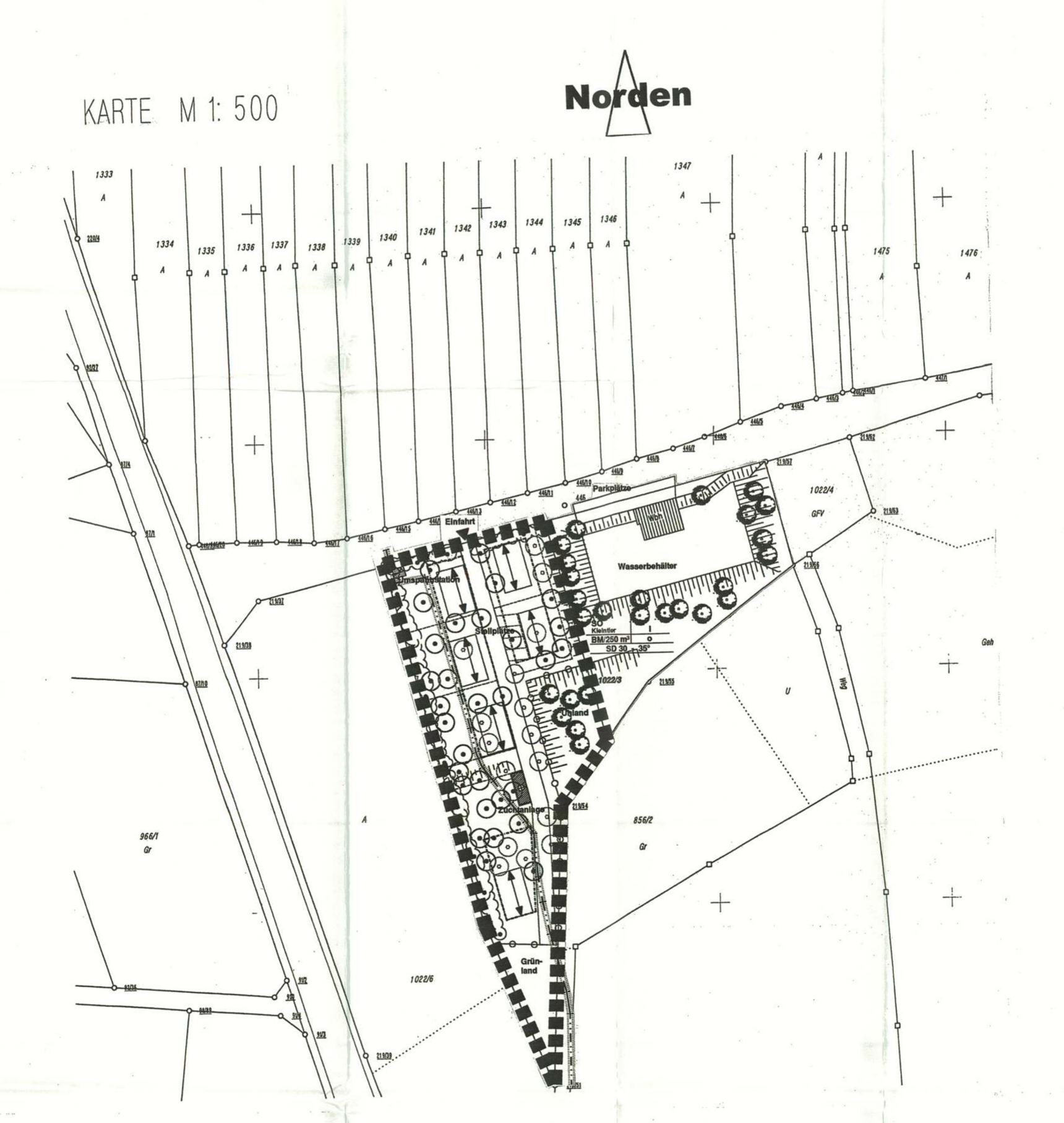
Gemeinde Mutlangen Bebauungsplan Kleintierzuchtanlage "Grabenäcker"



Zeichenerklärung Bebauungsplan "Kleintierzuchtanlage"





TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planfarben, Planzeichen und Planeinschriebe wird gemäß § 9, Abs.1 Baugesetzbuch (Bau-GB) in der Fassung vom 27.08.1997, der Neufassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990, folgendes festgesetzt:

A: Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1: Sondergebiet, Kleintierzuchtanlage (§ 9(1) Nr.19 Bau-GB, § 10 BauNVO).

1.2: Zulässig sind eingeschossige Gebäude ohne Unterkellerung, die der Unterbringung von Kleintieren und der Futterbevorratung dienen, jedoch nicht zum Aufenthalt bestimmt sind.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1: Die max. Größe der einzelnen Gebäude darf 250 cbm umbauten Raum nicht überschreiten. Dachvorsprünge, überdachte Terrassen und Vordächer werden auf den umbauten Raum angerechnet, sofern sie eine Breite von 0,50 m überschreiten. (§ 9 Ziff.1 BauGB, §§16,21 BauNV).

-0

3.1: Offene Bauweise (§ 9(1) Nr.2 Bau-GB, § 22(2) BauNVO).

4. Verkehrsflächen

4.1: Die Zufahrten innerhalb der Anlage werden als private Verkehrsfläche festgesetzt § 9(1) Nr.11 Bau-

5. Flächen für Ver- und Entsorgung

5.1: Es ist eine Gemeinschafts-Dunglege zu errichten (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB). Einzeldunglegen sind

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

6.1; Die Anpflanzung bzw. der Erhalt von Bäumen, Pflanzgebot (§ 9(1) Nr.25 Bau-GB) ist entsprechend der Planeinschriebe festgesetzt; Abweichungen in der Lage und Anordnung sind innerhalb der einzelnen Parzellen bis zu 5 m zulässig. Für die Bepflanzung sind nur einheimische und standortgerechte Laubbäume zu verwenden. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Folgende Arten werden empfohlen:

Obstbäume,

nur Hochstämme Apfel, Birne, Zwetschge (Verwendung von altbewährten Lokalsorten). - Spitz-Ahom - Hain-Buche - Rot-Buche Esche - Bimbaum (Wildbime) Pyrus communis - Trauben-Eiche

Acer platanoides Carpinus betulus Fagus silvatica Fraxinus excelsion Quercus petraea Quercus robur - Stiel-Eiche

6.2: Die Anpflanzung bzw. der Erhalt von Sträuchem, sonstigen Bepflanzungen wird entsprechend der Planschriebe festgesetzt (§9(1) Nr. 25 Bau-GB). Für die Bepflanzung sind nur einheimische standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Folgende Arten werden empfohlen.

Acer campestre - Feldahom Berberis vulgaris - Berberitze Comus sanguinea - Hartriegel Corylus avellana - Haselnuß Crataegus monogyna Weißdom Frangula alnus - Faulbaum Vogel-Kirsche Prunus avium Prunus spinosa - Schlehe Rhamnus cathartica Kreuzdom Rosa arvensis - Feld-Rose Rosa canina - Hunds-Rose Rosa glauca - Bereifte Rose Rosa villosa - Apfel-Rose

Sambucus nigra

Ulmus carpinifolia

7. Sonstige Festsetzungen

- Holunder

- Feld-Ulme

7.1: Das anfallende Niederschlagswasser von den Dachflächen ist, sofern nicht auf den Einzelparzellen über Regentonnen o.ä. gesammelt, flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigen bewachsenen Böden in das Grundwasser versickern zu lassen. (\$ 9 Abs. 1 Nr. 14 Bau-GB).

B: Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1: Die max. Gebäudehöhe darf, gemessen von der Oberkante des Fußbodens bis zum Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut 3,00 m nicht überschreiten. Freiliegende Sockel und Fundamente sind mindestens bis 10 cm unter Oberkante des Fußbodens anzuböschen. (§ 16 (3) BauNVO;

2: Zulässig sind als Dachform nur Satteldächer mit einer Neigung von 30 bis 35 ° (§ 74 (1) Nr. 1 LBO).

3: Zur Dachdeckung sind nur Ziegel bzw. Betondachsteine, Faserzementplatten der Farben hellrot, dunkelrot, braun zulässig. Die Fassaden der Gebäude sind in Holzbauweise auszuführen (Verkleidung mit Holz, z.B. Lärche, Douglasie, Fichte). (§ 74 (1) Nr. 1 LBO) 4: Befestigte Flächen innerhalb des Planbereiches (Grundstückszufahrten, PKW- Stellplätze und Fußwege)

sind auf ein Minimum zu beschränken. Zur Befestigung derselben ist nur eine wassergebundene Decke,

Kies, Schotter, Rasen oder mit Rasengittersteinen bzw. weitfugig verlegtes Pflaster zulässig.

(§ 74 (1) Nr. 3 LBO) 5: Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für die Kleintierhaltung (Vollierung) benötigt werden, gärtnerisch anzulegen und dauernd zu unterhalten. Zur gärtnerischen Gestaltung gehört die Bepflanzung mit einheimischen standortgerechten Bäumen und Sträucher und die Anlegung extensiver Wiesenflächen. (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

6: Freilaufgehege und Vollieren sind nur bis zu einer Höhe von 3,0 m zulässig. Eine Abdeckung bzw. Verschalung derselben ist unzulässig.

7: Abgrabungen und Aufschüttungen sind nur bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig (§ 74 (1) Nr. 3 LBO). Zwischen den künftigen Einzelgrundstücken ist das Gelände durch Aufschüttungen bzw. Abgrabungen anzugleichen.

8: Die Einfriedung der Kleintierzuchtanlage kann mit einem Maschendrahtgeflecht ausgeführt werden.

HINWEISE

Hinweis des Landesdenkmalamtes

Beim Vollzug der Planungen können bisher unbekannte Bodenfunde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofem nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird verwiesen.

Verfahrensteil	Datum	Verfahrens- akte
vertanteristen		Blatt Nr.:
Aufstellungsbeschluß	am:	18.41000
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses, odsüblich gem. 2. Abs. 1 BauGB	vom: bis:	28.4.2000
Einleitung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung durch erteibliche Bekanntmachung	von: bis	28.4.2000
4. Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3, Abs. 1, Satz 1	von: bis	8,58,6.00
5. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4	von: bis	antf.
 Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. BauGB 	von: bis	guff.
7 Entwurfs- und Auslegungsbeschluß	am:	27.6.12000
Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung ortsüblich	von: bis	7.7.2000
 Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange über die Auslegung nach § 3 Abs. 2, Satz 3 BauGB mit Schreiben 	vom:	29.6.2000
10. öffentliche Auslegung nach § 3, Abs 2 BauGB	von: bis	7778,200
 Auslegungsexemplar des Planentwurfes mit Text und Be- gründung zur Verfahrensakte genommen 	am:	28,62,00
12. Eingegangene Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange und von Bürgem	am:	Ante
13. Ausgebliebene Stellungnahme von Trägern öffentlicher Relange gem. § 3. Abs. 2 BauGB		With .
14. Behandlung der Bedenken und Anregungen gem. §1. Abs. 6 BauGB	am:	23,7.02
15. Mitteilung von der Entscheidung und ihrer Begründung an die Einsender mit Schreiben		24,7.02
16 Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB	am:	17.9.02
17. Die Begründung zum B-Plan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung gebilligt	am:	17.9.02
18 Genehmigung der Satzung durch RP gem. § 10 BauGB	am:	
19. Hinweise und Auflagen des RP durch Beitrittsbeschluß	am:	
20. Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 10 BauGB, ortsüblich	von: bis	
21. Öffentliche Auslegung der Genehmigung gem. §10 BauGB	von:	

Die Gemeinde Mutlangen; de

(Unterschrift des Bürgermeisters)

